



# Geschäftsordnung Hochschulversammlung BFH

Die Hochschulversammlung (HSV) ist gemäss Statut der Berner Fachhochschule (BFH) das offizielle Mitwirkungs-gremium der Mitarbeitenden und der Studierenden der BFH. Die HSV der BFH gibt sich gestützt auf das Statut die folgende, von der Fachhochschulleitung (FHL) genehmigte Geschäftsordnung:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die HSV ermöglicht und stellt sicher, dass auf Ebene der Gesamt-Hochschule alle Angehörigen der BFH ihre Interessen einbringen können.

<sup>2</sup> Sie leistet im Rahmen ihres Mitwirkungsrechts einen Beitrag zur Weiterentwicklung, Positionierung und Profilierung der BFH im Einklang mit den geltenden Leitsätzen, der Vision, der Mission und der Strategie der BFH.

<sup>3</sup> Sie fördert den Austausch der Angehörigen untereinander und zwischen den verschiedenen BFH-Angehörigengruppen<sup>1</sup> sowie die Zusammenarbeit mit dem\*der Rektor\*in und dem Fachhochschulrat (FHR).

<sup>4</sup> Sie ist in allen Fragen, die die BFH als Gesamteinstitution betreffen, das repräsentative Ansprech-gremium für den\*die Rektor\*in und den FHR.

### Art. 2 Zusammenarbeit mit der Leitung der BFH

<sup>1</sup> Die HSV nimmt schriftlich oder mündlich Stellung zu grundlegenden Fragen, die die BFH als Gesamteinstitution betreffen. Bei Bedarf nehmen die verschiedenen Angehörigengruppen einzeln Stellung.

<sup>2</sup> Die HSV verschafft den Angehörigen Gehör und räumt ihnen ein Mitwirkungsrecht bei allen wichtigen Geschäften der BFH ein, insbesondere bei:

- a) Statut;
- b) Leitsätzen;
- c) Vision und Mission;
- d) Strategie;
- e) Reglementen und Policies mit besonderer Bedeutung für Mitarbeitende oder Studierende (ausgenommen Departements-, Zulassungs- und Studienreglemente).

<sup>3</sup> Die HSV wird über alle wichtigen Entwicklungen der BFH informiert, insbesondere über:

- a) Strategieentwicklung und -reporting;
- b) Entwicklungs- und Finanzplanung;
- c) übergreifende Projekte mit strategischer Bedeutung für Mitarbeitende und/oder Studierende.

---

<sup>1</sup> Die vier Angehörigengruppen sind: Dozierende und Lehrbeauftragte mit Anstellungsvertrag, Mittelbau (in Lehre und Forschung), Fachpersonal (Mitarbeitende Administration und Dienste), Studierende.



<sup>4</sup> Die HSV stellt Antrag an den\*die Rektor\*in oder den FHR. Bei Anträgen an den FHR ist der\*die Rektor\*in vorgängig zu informieren.

<sup>5</sup> Anträge an die FHL werden bei dem\*der Rektor\*in eingereicht.

## 2 Organisation

### Art. 3 Hochschulversammlung

<sup>1</sup> Die HSV setzt sich aus 30 Delegierten zusammen. Dabei sind alle Angehörigengruppen und alle Departemente sowie Rektorat und Services zur berücksichtigen. Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäss Art. 9.

<sup>2</sup> Das Mandat der Delegierten ist ungebunden.

<sup>3</sup> Für jedes Departement hat ein\*e Delegierte\*r pro Angehörigengruppe Einsitz.

<sup>4</sup> Für Rektorat und Services haben zwei Delegierte Einsitz; je eine Person aus dem Rektorat und eine aus den Services.

<sup>5</sup> Stellvertretungen sind im Ausnahmefall möglich und werden durch die HSV geregelt.

<sup>6</sup> Die Aufgaben der HSV sind insbesondere:

- a) Sicherstellung der Zusammenarbeit mit der Leitung der BFH gemäss Art. 2;
- b) Wahl des Vorstands gestützt auf die Vorschläge der jeweiligen Ausschüsse;
- c) Wahl des Präsidiums;
- d) Genehmigung des Protokolls gemäss Art. 12.

<sup>7</sup> Die Kompetenzen der HSV sind insbesondere:

- a) das Antragsrecht an den\*die Rektor\*in oder den FHR;
- b) bei Bedarf den\*die Rektor\*in und Mitglieder der FHL zu einem gemeinsamen Austausch einzuladen.

<sup>8</sup> Die HSV kann ihre Aufgaben und Kompetenzen dem Vorstand übertragen, mit Ausnahme des Erlassens einer Geschäftsordnung, der Wahl eines\*einer Präsident\*in sowie der Wahl des Vorstands.

### Art. 4 Vorstand

<sup>1</sup> In den Vorstand kann jede\*r Delegierte der HSV gewählt werden.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich aus einer\*einem Delegierten jeder Angehörigengruppe, die von den ständigen Ausschüssen zur Wahl vorgeschlagen werden, sowie dem\*der Präsident\*in zusammen. Dabei ist Diversität, insbesondere in Bezug auf Geschlecht und Sprache anzustreben.

<sup>3</sup> Die Aufgaben des Vorstands sind:

- a) Wahl eines\*einer Vizepräsident\*in;
- b) Laufende Betreuung der Geschäfte der HSV;
- c) Vorbereitung der Sitzungen der HSV;
- d) Konsultation der ständigen Ausschüsse der Angehörigengruppen und Sicherstellung der gegenseitigen Kommunikation;
- e) Regelmässige Information der Delegierten der HSV über den Stand der Arbeiten;
- f) Weitere, von der HSV übertragene Aufgaben.



<sup>4</sup> Die Kompetenzen des Vorstands sind:

- a) Antragsrecht an die HSV;
- b) Ausgabenkompetenzen im Rahmen des bewilligten Budgets;
- c) Weitere, von der HSV übertragene Kompetenzen.

## **Art. 5 Präsidium**

<sup>1</sup> Als Präsident\*in kommen ausschliesslich in die HSV gewählte Delegierte in Frage.

<sup>2</sup> Delegierte der Studierenden können nur unter Erfüllung der Voraussetzungen gemäss Art. 8 und unter der Bedingung einer adäquaten zeitlichen Verfügbarkeit zum\*zur Präsident\*in gewählt werden.

<sup>3</sup> Die Aufgaben des\*der Präsident\*in sind:

- a) Einberufen der Sitzungen der HSV;
- b) Präsidieren der Sitzungen der HSV;
- c) Einberufen und Leiten der Vorstandssitzungen;
- d) Vertretung der HSV gegenüber dem\*der Rektor\*in;
- e) Jährliche Berichterstattung über die Aktivitäten der HSV gegenüber dem\*der Rektor\*in und der FHL, zhd. FHR.
- f) Einberufen der Wahlen der Delegierten der HSV.

<sup>4</sup> Im Verhinderungsfall vertritt der\*die Vizepräsident\*in den\*die Präsident\*in.

## **Art. 6 Ausschüsse der Angehörigengruppen**

<sup>1</sup> Die Delegierten der vier Angehörigengruppen bilden je einen ständigen Ausschuss.

<sup>2</sup> Die ständigen Ausschüsse konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Sie stellen der HSV Antrag und informieren diese über ihre Tätigkeiten.

<sup>4</sup> Sie wählen ihre jeweiligen Vertretungen in den FHR und die Rekurskommission.

<sup>5</sup> Im FHR sind die Angehörigengruppen wie folgt vertreten: 1 Dozierendenvertretung, 1 Studierendenvertretung und 1 Vertretung Mittelbau (in Lehre und Forschung)/Fachpersonal (Mitarbeitende Administration und Dienste).

<sup>6</sup> Sie wählen ihre Vertretung in die Anstellungsvorbereitungskommissionen (AVK) für die Rekrutierung auf Stufe der Gesamt-Hochschule gemäss Personalreglement.

## **Art. 7 Arbeitsgruppen**

<sup>1</sup> Die HSV kann zu spezifischen Zwecken und mit spezifischer Zusammensetzung Arbeitsgruppen einsetzen. Die Mitarbeit von Angehörigen, die nicht Delegierte sind, ist zulässig.

<sup>2</sup> Die Arbeitsgruppen verfügen über keine Entscheidkompetenzen. Sie stellen der HSV Antrag und informieren diese über ihre Tätigkeiten.

## **Art. 8 Finanzen**

<sup>1</sup> Der HSV wird ein von dem\*der Rektor\*in genehmigtes Budget zur Verfügung gestellt. Das Budget beinhaltet Sachkosten im Rahmen von CHF 5'000.-- für ausserordentliche Aufwände.

<sup>2</sup> Die Personalkosten der delegierten Mitarbeitenden gehen zulasten deren Departemente bzw. des Rektorats und der Services; dasselbe gilt für die Mehraufwendungen für Präsidium, Vorstand, FHR-Vertretung und administrative Unterstützung HSV im Umfang von 10%. Die Organisationseinheit, welche den\*die Präsident\*in stellt, sorgt für die Bereitstellung der administrativen Unterstützung.

<sup>3</sup> Die Vergütung der Mitarbeitenden in der HSV und im Vorstand erfolgt pauschal und im Rahmen einer schriftlichen Regelung. Folgende Ansätze/Entlastungen kommen zur Anwendung:

- a) Für Delegierte: 20h pro Jahr;
- b) Für Mitglieder des Vorstands: 40h pro Jahr (a und b kumuliert);
- c) Für den\*die Präsident\*in: 60h pro Jahr (a, b und c kumuliert);
- d) Für die Vertretungen der Dozierenden und des Mittelbaus/Fachpersonal im FHR: 70h pro Jahr (additiv zu a, b oder c).

<sup>4</sup> Die Vergütung der Studierenden ist wie folgt geregelt:

- a) Studierende werden gemäss FHL-Entscheidung vom 17.08.18 für die Mitarbeit mit einer Pauschale entsprechend Absatz 3 auf der Basis von CHF 30.- pro Arbeitsstunde entschädigt. Die Kosten gehen zulasten der Departemente.
- b) Die Studierendenvertretung im FHR wird gemäss FaV entschädigt; die Kosten gehen zulasten des Rektorats.

### 3 Abstimmungen und Wahlen

#### Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

<sup>1</sup> Für Wahlen und Abstimmungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die HSV und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- b) Jede\*r Delegierte verfügt über eine Stimme.
- c) Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, ausser wenn mindestens zwei Delegierte eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.

<sup>2</sup> Für Wahlen gelten zusätzlich zu Absatz 1 folgende Bestimmungen:

- a) Wahlen für Vorstand und Präsidium innerhalb der HSV erfolgen mit absolutem Mehr<sup>2</sup> der anwesenden Stimmen im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr<sup>3</sup> in den folgenden Wahlgängen.
- b) Mitarbeitendenvertretungen werden von den Mitarbeitenden der jeweiligen Angehörigengruppen in den Departementen sowie Rektorat und Services als Delegierte der HSV gewählt.
- c) Studierendenvertretungen werden von den Studierenden der jeweiligen Departemente als Delegierte der HSV gewählt.

<sup>3</sup> Für Abstimmungen gelten zusätzlich zu Absatz 1 folgende Bestimmungen

- a) Die HSV und der Vorstand beschliessen mit relativem Mehr.
- b) Bei Stimmgleichheit fällt der\*die Präsident\*in den Stichentscheid.

---

<sup>2</sup> Absoluter Mehr: Eine solche Mehrheit erreicht, wer mehr Stimmen auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit abzüglich Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen.

<sup>3</sup> Relatives Mehr: Eine relative Mehrheit hat, wer mehr Stimmen auf sich vereint als jeder andere für sich. Bei Abstimmungen ist die relative Mehrheit erreicht, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.



- c) Änderungen der Geschäftsordnung müssen traktandiert werden. Entscheidungen über die Änderung der Geschäftsordnung können nur durch Zustimmung der absoluten Mehrheit aller Delegierten getroffen werden. Die Genehmigung durch die FHL bleibt vorbehalten.
- d) Entscheidungen über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert sind, können getroffen werden, wenn eine absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten ein Eintreten auf das Sachgeschäft beschliesst.
- e) Abstimmungen können auch auf dem Zirkulationsweg oder mittels elektronischer Abstimmungshilfe erfolgen. Das Ergebnis wird im Protokoll der nächsten Plenarversammlung festgehalten.

#### **Art. 10 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Für die Delegierten der HSV und die Vorstandsmitglieder beträgt die Wahlperiode zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

<sup>2</sup> Für den\*die Präsident\*in beträgt die Wahlperiode zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich.

## 4 Sitzungen

#### **Art. 11 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die HSV tagt mindestens einmal pro Semester.

<sup>2</sup> Die HSV wird durch den\*die Präsident\*in einberufen. Beantragen mindestens fünf Delegierte eine Sitzung, hat der\*die Präsident\*in eine solche innert nützlicher Frist einzuberufen.

<sup>3</sup> Die Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt nach Möglichkeit mindestens sieben Tage vor der Sitzung.

<sup>4</sup> Anträge an die HSV können bis 14 Tage vor der Sitzung schriftlich gestellt werden.

<sup>5</sup> Die Traktandenliste wird durch den\*die Präsident\*in nach Rücksprache mit dem Vorstand festgelegt.

<sup>6</sup> Beschlussfähige Anträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.

#### **Art 12 Protokoll**

<sup>1</sup> Das Protokoll enthält eine Zusammenfassung der Debatten und Beschlüsse.

<sup>2</sup> Ein Entwurf des Protokolls wird dem\*der Präsident\*in vorgelegt.

<sup>3</sup> Das Protokoll wird von der HSV in der darauffolgenden Sitzung oder auf dem Korrespondenzweg genehmigt.

## 5 Information

#### **Art. 13 Information**

<sup>1</sup> Die Diskussionen und die Entscheidungen der HSV unterliegen dem Öffentlichkeitsprinzip. Sie sind nicht vertraulich, ausser sie wurden explizit als vertraulich bezeichnet.



<sup>2</sup> Die Traktanden und Protokolle werden nach der Genehmigung durch die HSV intern veröffentlicht.

## 6 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde von der HSV am 1. März 2023 erlassen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.